

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-  
-Sozialamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.06.2020

41.00-430-02/22

Herr Bruchhaus

Tel 0221 809-6211

Fax 0221 8284-1395

juergen.bruchhaus@lvr.de

**Siebtes Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland  
Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Re-  
gelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-  
2-Pandemie  
Umsetzung für die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen – Beför-  
derung von Kindern mit (drohender) Behinderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Fünften Informationsschreiben vom 03.06.2020 hatte der Landschaftsverband Rheinland (LVR) über die Handreichung vom MKFFI NRW, die ab 08.06.2020 gültig ist, informiert. Diese ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) erstellt worden, so dass die enthaltenen Empfehlungen sinngemäß auch für heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen angewendet werden können.

Hingewiesen wurde insbesondere auf die Regelungen für die Fahrten der Kinder mit (drohender) Behinderung zu den Kindertageseinrichtungen.

Es obliegt den Leistungserbringern daher weiterhin, die vorhandenen personellen Ressourcen so einzusetzen, dass die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Dies ist zwischen den Leistungserbringern und den Kindertageseinrichtungen abzustimmen.



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Dem LVR liegen nunmehr mehrere Anfragen vor, wie das Durchmischungsverbot bei den Fahrten der Kinder mit (drohender) Behinderung zu beachten ist. Zur Klarstellung hat das MAGS bestätigt, dass, soweit im bisherigen vertraglichen Rahmen eine Beförderung nach den in der Kita gebildeten Gruppen nicht möglich sein sollte, das Durchmischungsverbot, welches in der Kita selbst gilt, im Rahmen der Beförderung nicht berücksichtigt werden kann.

Ausgeschlossen damit ist allerdings nicht, dass einzelne Kinder mit (drohender) Behinderung separat befördert werden können, wenn dies wegen eines individuell deutlich erhöhten Risikos im Einzelfall notwendig ist.

Sollten sich hieraus unabweisbare Mehrkosten für die Beförderungsleistungen ergeben, ist eine Abstimmung mit dem LVR als Kostenträger herbeizuführen. Dabei sind bei der möglichen Antragstellung bereits die Angaben des Einzelfalles erforderlich, aus denen sich die Notwendigkeit der separaten Beförderung ergibt

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie